



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 41/25

Luxemburg, den 3. April 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-743/24 | [Alchaster II]<sup>1</sup>

### **Haftbefehle aus dem Vereinigten Königreich: Eine Verschärfung der Voraussetzungen der Haftentlassung unter Auflagen steht einer Übergabe der gesuchten Person grundsätzlich nicht entgegen**

*Eine solche Verschärfung stellt nämlich grundsätzlich keine Verhängung einer schwereren Strafe als der ursprünglich angedrohten Strafe dar*

Das Oberste Gericht Irlands befasst den Gerichtshof zum zweiten Mal mit einer Frage im Rahmen einer Rechtssache, in der die irischen Behörden sich fragen, ob eine Person, die verdächtig ist, eine Reihe von Straftaten im Vereinigten Königreich begangen zu haben, aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (AHZ)<sup>2</sup> zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich an Letzteres übergeben werden muss.

Gegen eine Person, die verdächtig wird, terroristische Straftaten in Nordirland begangen zu haben, erließ ein Bezirksrichter am erstinstanzlichen Gericht für Strafsachen von Nordirland (Vereinigtes Königreich) vier Haftbefehle. Mit seinem Rechtsmittel vor dem Obersten Gericht Irlands machte der Betroffene geltend, seine Übergabe sei mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen unvereinbar, da das Vereinigte Königreich nach der mutmaßlichen Begehung der in Rede stehenden Straftaten die Vorschriften über die Haftentlassung unter Auflagen in nachteiliger Weise geändert habe.

In seinem Urteil Alchaster<sup>3</sup> hat der Gerichtshof in Beantwortung des ersten Vorabentscheidungsersuchens entschieden, dass eine Justizbehörde eines Mitgliedstaats prüfen muss, ob die Übergabe einer Person an das Vereinigte Königreich zur Vollstreckung eines Haftbefehls geeignet ist, die Rechte dieser Person aus Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)<sup>4</sup> zu beeinträchtigen, der es verbietet, rückwirkend eine schwerere Strafe zu verhängen. Nach dieser Prüfung kann die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Haftbefehls nur ablehnen, wenn sie, nachdem sie um zusätzliche Informationen und Garantien ersucht hat, über genaue und aktualisierte Angaben verfügt, die belegen, dass gegen die Person eine schwerere Strafe als die zur Zeit der mutmaßlichen Begehung der Straftat angedrohte verhängt werden könnte.

Mit seinem zweiten Vorabentscheidungsersuchen möchte das Oberste Gericht Irlands wissen, ob das in der Charta vorgesehene Verbot, eine schwerere Strafe zu verhängen als die, die zu der Zeit, als die Straftat mutmaßlich begangen wurde, angedroht war, den Fall erfasst, dass die Voraussetzungen für die Haftentlassung unter Auflagen verschärft worden sind.

Der Gerichtshof antwortet, dass **eine Änderung, wonach es erforderlich ist, dass ein Häftling mindestens zwei Drittel seiner Strafe verbüßt, bevor ihm eine Haftentlassung unter Auflagen zugutekommen kann, die davon abhängig ist, dass eine Fachbehörde der Meinung ist, seine weitere Haft sei für den Schutz der Gesellschaft nicht länger erforderlich, wonach aber diese Haftentlassung unter Auflagen in jedem Fall ein Jahr vor Ende der Haftzeit vorgesehen ist, nicht als Verhängung einer schwereren Strafe anzusehen ist, auch wenn die frühere Regelung eine automatische Haftentlassung unter Auflagen nach Verbüßung der Hälfte**

## der Strafhaft erlaubte.

Der Gerichtshof ist nämlich der Ansicht, dass der Umstand, dass eine Änderung der Regelung der Haftentlassung unter Auflagen zu einer Verschärfung der Haftsituation führt, nicht notwendigerweise dahin zu verstehen ist, dass sie die Verhängung einer schwereren Strafe impliziert. Diese Erwägung ergibt sich aus der Trennung zum einen des Begriffes „Strafe“, verstanden als die ausgesprochene oder möglicherweise auszusprechende Verurteilung, und zum anderen des Begriffes der Maßnahmen betreffend die „Vollstreckung“ oder „Anwendung“ der Strafe.

Sofern die in Rede stehenden Änderungen nicht substantiell die Möglichkeit einer solchen Haftentlassung aufheben und sofern sie nicht zu einer Verschärfung des Wesens der zur Zeit der mutmaßlichen Begehung der in Rede stehenden Taten angedrohten Strafe führen, ist ihre Anwendung auf Straftaten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, kein Verstoß gegen das durch die Charta verbürgte Grundrecht, dass keine schwerere Strafe als die zur Zeit der mutmaßlichen Begehung der Tat angedrohte Strafe verhängt werden darf.

Der Gerichtshof befindetet, dass eine Regelung wie die, die im Fall der Übergabe des Betroffenen an das Vereinigte Königreich anwendbar wäre, die Möglichkeit einer Haftentlassung unter Auflagen wahrt. Er stellt ferner fest, dass die Aufhebung der Verpflichtung, dieser Person die Haftentlassung unter Auflagen automatisch zu gewähren, nachdem sie die Hälfte der Strafhaft in Haft verbüßt hat, nicht zu einer Verlängerung der Höchstzeit führt, während der sie letztlich inhaftiert werden könnte. Außerdem knüpft ein Kriterium betreffend die Gefährlichkeit der verurteilten Person im Zeitpunkt ihrer möglichen Haftentlassung unter Auflagen naturgemäß an die Vollstreckung der Strafe an.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

## Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>2</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland andererseits.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juli 2024 (Alchaster), [C-202/24](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr.°117/24](#)).

<sup>4</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union.